

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Bistum Münster und der Gemeinde Nottuln, betreffend die Liebfrauenschule, Sekundarschule in Nottuln

Präambel

Als Ergebnis der Beratung der Vertragsparteien soll die Liebfrauenschule in Nottuln künftig als dreizügige Sekundarschule im offenen Ganztage in Trägerschaft des Bistums Münster fortgeführt werden. Die vorliegende Vereinbarung schließt unbeschadet des § 1 an die mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgehobene Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nottuln und dem Bistum Münster vom 21. Dezember 2001 und der ebenfalls hiermit aufgehobenen Zusatzvereinbarung vom 19. Dezember 2011 an. Für die Liebfrauenschule als Schule in freier Trägerschaft gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes und der einschlägigen staatlichen Rechtsverordnungen (insbesondere ESchVO und FESchVO) sowie die Ordnungen des Bistums Münster für die bischöflichen Schulen.

Anliegen von Bistum und Gemeinde ist es, die Schule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf Dauer fortzuführen.

§ 1

Zügigkeit der Liebfrauenschule und Geltung bisheriger Vereinbarungen

Die Liebfrauenschule wird als dreizügige Sekundarschule auf dem Schulgrundstück geführt. Soweit Jahrgänge noch vierzünftig geführt werden, werden sie nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereinbarung vom 21.12.2001 und der Zusatzvereinbarung vom 19.12.2011 zu Ende geführt. Sofern die Dreizügigkeit künftig nicht erreicht wird, kann die Schule auch mit einer geringeren Zügigkeit geführt werden. Bei Vorliegen „guter“ Rahmenbedingungen, wie z.B. Kooperation mit anderen Schulen und einem entsprechenden Bedarf, setzen sich die Vertragsparteien über eine mögliche Vierzügigkeit der Schule ins Benehmen.

§ 2

Aufteilung der Kosten

Die Gemeinde Nottuln und das Bistum Münster beteiligen sich an der Aufbringung

1. der Eigenleistung gemäß § 106 SchulG,
 2. der nicht refinanzierbaren Personalkosten,
 3. der nicht durch staatliche Zuschüsse gedeckten sonstigen notwendigen Aufwendungen der Schule (z.B. laufende Kosten für Bewirtschaftung, sächliche Verwaltungsaufgaben, Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude und an Außenanlagen, Investitionskosten für Umbau und Modernisierung, Tilgungsleistungen für im Einvernehmen aufgenommene Darlehen) und
 4. der dem offenen Ganztage zugeordneten Kosten
- mit einem Zuschuss in Höhe von jeweils 50%.

Entwurf

§ 3

Zahlungsmodalitäten

1. Das Bistum Münster und die Gemeinde Nottuln stellen die Zahlung der Leistungen gemäß § 2 durch Haushaltsbeschlüsse ihrer Körperschaften sicher; soweit bauliche Investitionskosten betroffen sind, hat zwischen den Vertragsparteien eine rechtzeitige Abstimmung über die Haushaltsansätze stattzufinden. Bauliche Investitionen für Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die über durch die Bauunterhaltungspauschale finanzierbare Maßnahmen hinausgehen, können nur durchgeführt werden, wenn in den Haushalten beider Körperschaften die erforderlichen Mittel zur Durchführung der vorgesehenen Investition zur Verfügung stehen. Unabhängig hiervon haben das Bistum Münster und die Gemeinde Nottuln die Mittel gemäß § 2 zur Verfügung zu stellen, um die Durchführung von bauordnungsrechtlich notwendigen Baumaßnahmen zur Gefahrenabwehr zu finanzieren.

2. Die endgültige Abrechnung der Kosten gemäß § 2 erfolgt unverzüglich nach Prüfung der Jahresrechnung durch die Bezirksregierung. Da diese Prüfung nachträglich und zumeist erst nach mehreren Jahren erfolgt, leisten Bistum und Gemeinde angemessene, die voraussichtlichen Kosten deckende vierteljährliche Abschlagszahlungen.

§ 4

Kosten bei gebundenem Ganzttag

Sofern auf Wunsch der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart wird, dass die Schule als gebundene Ganzttagsschule geführt wird, trägt die Gemeinde die für diese Erweiterung anfallenden Investitionskosten zu 100%.

§ 5

Kooperation mit dem örtlichen Gymnasium

1. Die Liebfrauenschule eröffnet über ihre Bildungsabschlüsse auch Wege zur Allgemeinen Hochschulreife; sie kooperiert hierbei mit dem Gymnasium in Nottuln.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, laufend zu prüfen, ob zwischen der Sekundarschule und dem Rupert-Neudeck-Gymnasium infrastrukturelle Kooperationen möglich sind, mit dem Ziel, finanzielle Mittel einzusparen und die Vernetzung zwischen den beiden Schulen zu festigen. Infrastrukturelle Kooperationen bedürfen der Beteiligung der Schulkonferenzen und der Zustimmung der Schulträger.

§ 6

Sonderpädagogische Förderung

Die Liebfrauenschule kann für geeignete Förderschwerpunkte gemeinsamen Unterricht (vgl. § 20 SchulG) anbieten.

§ 7

Unterstützung in räumlichen Angelegenheiten

1. Das Bistum erklärt sich bereit, schulische Räumlichkeiten auch für außerschulische Bedürfnisse der Gemeinde in Abstimmung mit der Schulleitung außerhalb der Schulzeiten zur Verfügung zu stellen.

Entwurf

Die bauordnungsrechtlich genehmigte, bestimmungsgemäße Nutzung der Gebäude ist hierbei zu beachten; die Verantwortung für eine solche außerschulische Nutzung trägt die Gemeinde.

2. Die durch den Sportunterricht benötigten Kapazitäten stellt die Gemeinde durch Bereitstellung von Räumlichkeiten in bestehenden Nottulner Sportstätten sicher, soweit die Liebfrauenschule nicht über eigene angemessene Räumlichkeiten verfügt.

§ 8

Beirat und Zuständigkeiten

Für die Beratung in äußeren Schulangelegenheiten wird ein Beirat eingerichtet, der in der Regel halbjährlich und nicht öffentlich tagt. Dem Beirat gehören neben dem Schulleiter/der Schulleiterin und der/dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft jeweils vier Vertreter/innen des Bistums und der Gemeinde Nottuln an, die jeweils von der Körperschaft entsendet werden. Die Vertreter/innen der Gemeinde Nottuln werden vom Rat der Gemeinde jeweils für die Dauer der Wahlperiode entsandt; sie scheiden mit Ablauf der Wahlperiode aus dem Beirat aus, sofern sie nicht erneut entsandt werden. Die Aufgaben des Vorsitzes und der Geschäftsführung des Beirates werden durch Mitarbeitende der bischöflichen Verwaltung wahrgenommen. Die Zuständigkeiten des Schulträgers und der Körperschaften werden durch den Beirat nicht berührt.

§ 9

Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird für zunächst 10 Jahre geschlossen. Sie wird um jeweils fünf Jahre verlängert, sofern sie nicht von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre und kann nur zum Ende des gesetzlichen Schuljahres (31. Juli) erfolgen.

Sofern das Bistum Münster die Vereinbarung kündigt, so vereinbaren die Vertragsparteien nachfolgende Rückfallklausel:

Für bauliche Investitionen, welche die Gemeinde Nottuln bezuschusst oder finanziert sowie seit dem Bestehen der Kooperation im Jahr 2001 bezuschusst oder finanziert hat, steht der Gemeinde ein Rückzahlungsanspruch zu, der sich jährlich um 2 % (Abschreibung) vermindert; dies gilt nicht, wenn die Gemeinde durch erhebliche Verletzung der vertraglichen Pflichten die Kündigung durch das Bistum herbeigeführt hat.

Sollte die Gemeinde Nottuln die Trägerschaft mitsamt der Schulgebäude und der Schulgrundstücke übernehmen wollen, so steht ihr der vorbezeichnete Rückzahlungsanspruch zu und mindert den Kaufpreis entsprechend.

Die Kündigung aus wichtigem Grund etwa bei erheblicher Verletzung der Vertragspflichten bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10

Nichtwirtschaftliche Tätigkeit

Das Bistum Münster sichert zu, dass der Schulbetrieb nicht auf der Grundlage privater Beiträge/Entgelte bzw. aus kommerziellen Einnahmen finanziert wird.

Entwurf

§ 11

Notwendigkeit der Schriftform

Mündliche Abreden neben dieser Vereinbarung sind ungültig. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unvollständig, nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unvollständige, nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck dieser Vereinbarung möglichst nahe kommt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt und tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Für die Gemeinde Nottuln

Nottuln, XX.XX.2020

Für das Bistum Münster

Münster, XX.XX. 2020